

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 125/07 B

L 5 KR 321/06 (Bayerisches LSG)
S 3 KR 659/04 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Gmünder Ersatzkasse (GEK),
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2007 durch
die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l als Vorsitzenden, Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 10. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 13.10.2007, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 23.10.2007, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landes-sozialgerichts vom 10.8.2007 Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Das Urteil ist dem Kläger mit Postzustellungs-urkunde am 17.9.2007 zugestellt worden.
- 2 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; BVerfG aaO Nr 2, 6). Darauf ist der Kläger bereits in den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe, die dem angefochtenen Urteil beigelegt waren, und mit Senatsschreiben vom 24.10.2007 ausdrücklich hingewiesen worden. Die Erklärung ist dem BSG bisher nicht vorgelegt worden. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zuge-lassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

